

**Philosophische Fakultät III
Institut für Sozialwissenschaften**

**Prüfungsordnung
für das Zusatzstudium „Transatlantic Masters“
– Master in Transatlantic Studies –**

Aufgrund von § 74 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 1999 (GVBl. S. 367), hat die Gemeinsame Kommission für das Zusatzstudium „Masters in Transatlantic Studies“ des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 01. Juli 1999 folgende Prüfungsordnung für das Zusatzstudium „Transatlantic Masters“ erlassen.¹

§ 2 – Regelstudienzeit

Das Zusatzstudium hat eine zeitliche Dauer von 12 Monaten und ist auf der Grundlage von Modulen aufgebaut.

1. Quartal = Kernmodul
2. Quartal = Nationales Modul
3. Quartal = Spezielles Modul
4. Quartal = Prüfungsmodul

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Meldung und Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 6 Ort und Zeit der Prüfung
- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Art und Umfang der Prüfung
- § 9 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 10 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 11 Versäumnis, Täuschung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Schlussbestimmung

§ 1 – Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfung des Zusatzstudiums „Transatlantic Masters“, soweit die Philosophische Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und der Fachbereich für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin betroffen sind.

**§ 3 – Meldung und Zulassung
zur Abschlussarbeit**

(1) Diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusatzstudiums, die für das 3. Quartal an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, melden sich zur Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss. Das Anmeldeverfahren ist am Ende des 3. Quartals schriftlich durchzuführen.

(2) Für die Meldung zur Abschlussarbeit sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Immatrikulationsnachweis für das Zusatzstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. an der Freien Universität Berlin,
2. Nachweis über den erfolgten Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach,
3. Studienbegleitende Leistungsnachweise aus den drei ersten Quartalen des Zusatzstudiums gemäß § 5 der Studienordnung, im einzelnen:
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul gemäß § 6 Abs. 4 und 5 der Studienordnung,

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 27. Juli 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Die Geltung der Ordnung ist bis zum 30. September 2000 befristet.

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem „Nationalen Modul“ gemäß § 7 der Studienordnung,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem von der Philosophischen Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Fachbereich für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin gemeinsam durchgeführten Speziellen Modul gemäß § 8 der Studienordnung,
- die schriftliche Bestätigung einer oder eines Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin, dass sie oder er die Hausarbeit betreuen wird.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Abschlussarbeit.

(4) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 4 – Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfung für den „Master in Transatlantic Studies“ im Studiengang „Transatlantic Masters“ ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Die Gemeinsame Kommission gemäß § 1 der „Studienordnung für das Zusatzstudium ‚Transatlantic Masters‘“ bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind eine Professorin oder ein Professor der Humboldt-Universität zu Berlin, eine Professorin oder ein Professor der Freien Universität Berlin, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter aus der Gemeinsamen Kommission, die an der Durchführung des Zusatzstudiums beteiligt sind, sowie ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin des Zusatzstudiums. Es ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Universität angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferinnen oder Prüfer Professorinnen oder Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Prüfungsberechtigte der an dem Studiengang beteiligten ausländischen Hochschulen können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, sofern sie an ihrer jeweiligen Hochschule als Prüfungsberechtigte für diesen Studiengang gelten und den Bestimmungen von § 32 Abs.3 BerlHG genügen. Davon abweichende Prüfungsbestellungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 – Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden für die in § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten, in den ersten drei Quartalen des Studiengangs zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen erteilt. Sie bestehen

- im Rahmen des Kernmoduls aus zwei Essays (Thesepapiere) über zwei ausgewählte Themen nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung sowie einem weiteren Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema (§ 6 Abs. 4 der Studienordnung);

Die beiden Essays (Thesepapiere) über zwei ausgewählte Themen aus den Problemfeldern nach Abs. 2 und der Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern werden benotet. Aus den Einzelnoten wird für das Kernmodul eine Gesamtnote gebildet, wobei die beiden Essays gemäß § 6 Abs. 4, 1. Spiegelstrich Studienordnung mit je 25 %, der Essay gemäß § 6 Abs. 4, 3. Spiegelstrich Studienordnung mit 50 % in die Gesamtnote eingehen.

- aus zwei im Rahmen des Nationalen Moduls und des Speziellen Moduls anzufertigenden schriftlichen Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 5000 Wörtern (§ 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden an den beteiligten Hochschulen jeweils mit einer fünfstufigen Notenskala bewertet, deren schlechteste Note einen erfolgreichen Teilnahmenachweis gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 ausschließt.

(3) Für die einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Bewertungsskala:

A =	excellent,
B =	good,
C =	fair,
D =	pass,
E =	fail.

(4) Für die von einer anderen an dem Studiengang beteiligten Universitäten durchgeführten Nationalen Module gelten die jeweils vorgesehenen Prädikatsbezeichnungen.

§ 6 – Ort und Zeit der Prüfungsleistungen

(1) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zum Kernmodul (§ 6 Studienordnung).

(2) Die Prüfung wird mit der Feststellung des Ergebnisses der gesamten Prüfung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 10 abgeschlossen.

(3) Durch den Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass bei Nichtbestehen die Prüfung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden kann.

§ 7 – Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zusatzstudiengang nachweisen, dass sie die in § 4 der Studienordnung festgelegten Studienziele erreicht haben. Im besonderen sollen sie den Nachweis ihrer Befähigung zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich europäischer Integration und der Transatlantischen Studien erbringen.

§ 8 – Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung zum „Master in Transatlantic Studies“ besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Die Abschlussarbeit wird in Deutsch verfasst. Über die Verwendung anderer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter der Philosophischen Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin oder des Fachbereichs für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin; in fachlich begründeten Fällen kann der

Prüfungsausschuss eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin, die oder der nicht dem genannten Fachbereich bzw. der genannten Fakultät angehört, als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(4) Die Abschlussarbeit umfasst in der Regel 10.000 Wörter; sie darf den Umfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Prüfungsausschuss das endgültige Thema der Abschlussarbeit mit. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

(6) Die Abschlussarbeit ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9 – Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, binnen eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird - nach Maßgabe des Themas der Arbeit - aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten ausgewählt, die bei den beteiligten Hochschulen an der Durchführung des Zusatzstudiums beteiligt sind.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen sollen die Gutachterinnen oder die Gutachter unter anderem folgende Kriterien berücksichtigen:

- Fragestellung,
- Aufbau und Gliederung,
- Methode der Untersuchung und Darstellung,
- inhaltliche Bearbeitung des Themas,
- sprachlichen Ausdruck.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt nach der Notenskala gemäß § 5 Abs. 3.

(4) Weichen die Bewertungen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der zwischen den abweichenden Noten zu entscheiden hat. Das Drittgutachten ist binnen eines Monats zu erstellen.

(5) Ist die Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet worden, ist die Prüfung „nicht bestanden“.

§ 10 – Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 5 Abs. 3 bewertet:

- „mit Auszeichnung bestanden“;
- „bestanden“;
- „nicht bestanden“.

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ ist vom Prüfungsausschuss dann zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit und mindestens zwei der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit der Bestnote und die dritte studienbegleitende Prüfungsleistung mindestens mit der drittbesten Note bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, in dem die absolvierten Module und die erzielten Noten sowie das Thema und die erzielte Note der Abschlussarbeit ausgewiesen sind.

(4) Außer dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent des Zusatzstudiums eine Urkunde über den „Master in Transatlantic Studies“.

(5) Die Gradverleihung erfolgt durch die Universität, an der die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussarbeit angefertigt hat.

Das Zeugnis wird von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit unterzeichnet.

Die Urkunde wird unterzeichnet von der oder dem Beauftragten für das Masters-Programm der Universität, die den Grad verleiht, und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Dabei wird sie oder er auch darüber informiert, wann sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

§ 11 – Versäumnis, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Abschlussarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 12 – Wiederholung

(1) Ist die Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet oder gilt sie als „fail“, so kann die Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. Hierfür hat die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist (innerhalb von höchstens 45 Tagen) die Mängel der Abschlussarbeit zu beseitigen und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann für die Wiederholung der Prüfung eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer der Hausarbeit bestellen.

(2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch und damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Ist die überarbeitete Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet oder gilt sie als „fail“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 – Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Prüfungsausschuss gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG nachträglich die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses-

ses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Ma-

ster-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 – Schlussbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.